

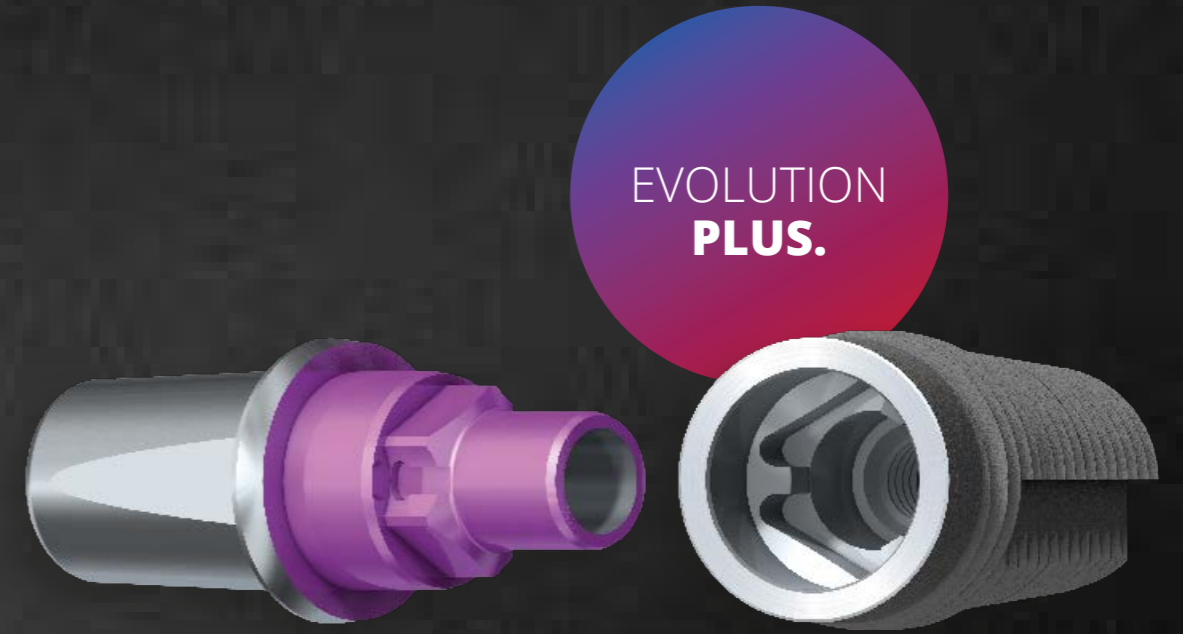
Disclaimer

LOGON und alle anderen Marken sind, soweit nichts anderes ausdrücklich angegeben ist oder sich aus dem Zusammenhang ergibt, Marken von Nobel Biocare. Produktbilder sind nicht notwendigerweise maßstabsgetreu, dienen nur illustrativen Zwecken und sind ggf. keine exakten Abbildungen des Produkts. Nur zur Anwendung durch ärztliches Fachpersonal geeignet. Bitte beachten Sie die Bedienungsanleitungen und Produktinformationen, insbesondere für Indikationen, Gegenanzeigen, Warnhinweise und Sicherheitshinweise. LOGON Produkte werden hergestellt von der LOGON OMF Biocare Systems GmbH, Esslinger Straße 6, 75179 Pforzheim und werden in Deutschland vertrieben durch die Nobel Biocare Deutschland GmbH, Kranhaus Süd, Im Zollhafen 24, 50678 Köln.

GMT71347 © Nobel Biocare Services AG, 2020. Alle Rechte vorbehalten. Vertrieben von Nobel Biocare.

DAS GARANTIE-PROGRAMM

www.gologon.de



LOGON

NACH DER EVOLUTION DER IMPLANTOLOGIE JETZT DIE **EVOLUTION** DER **GARANTIE.**

LOGON überzeugt mit einer **überdurchschnittlichen Stabilität** und einem **minimalen Rotationspiel** der Implantat-Abutment-Verbindung. Die Produkte werden in einem hochqualifizierten Fachbetrieb in Deutschland gefertigt und übertreffen die geforderten Normen für Dentalprodukte deutlich. Diese Faktoren geben nicht nur Ihnen und Ihren Patienten eine Sicherheit, sondern auch wir sind so sehr von unserer Produktqualität überzeugt, dass wir Ihnen folgende in der Branche klar **überdurchschnittlichen Garantieleistungen** bieten:

LEBENSLANGE GARANTIE AUF IMPLANTATE BEI
IMPLANTATVERLUST AB DEM TAG DER INSERTION

LEBENSLANGE GARANTIE AUF ABUTMENTS¹ BEI
FUNKTIONSVERLUST AB DEM TAG DER EINGLIEDERUNG

6 JAHRES-GARANTIE AUF INDIVIDUELL HERGESTELLTEN ABUTMENTS
BEI FUNKTIONSVERLUST AB DEM TAG DER EINGLIEDERUNG

6 JAHRES-GARANTIE AUF NICHT SCHNEIDENDE INSTRUMENTE
BEI FUNKTIONSVERLUST AB KAUFdatum

I. Geltungsbereich und Berechtigte

- 1.1. Das LOGON Garantieprogramm deckt den Ersatz von Produkten und damit verbundener Komponenten aus der LOGON Produktsortiment ab
- 1.2. Das LOGON Garantieprogramm gilt nur für den Schadensfall betreffenden behandelnden Chirurgen, Zahnarzt, Prothetiker und das Dentallabor. Patienten und Zwischenlieferanten sind nicht anspruchsberechtigt
- 1.3. Das Garantieprogramm deckt keine Kosten für zusätzliche Komponenten oder Instrumente sowie Behandlungskosten oder sonstige Kosten und Ausgaben, die durch den oder im Zusammenhang mit dem Ersatz des nicht erfolgreichen Produkts anfallen
- 1.4. LOGON garantiert, dass ein beliebiges LOGON Implantat, das nach seiner Implantation nicht im Knochen verbleibt, ersetzt wird. LOGON ersetzt das Implantat und die prothetischen Komponenten von LOGON, die zum Zeitpunkt des Implantatversagens auf dem Implantat aufgesetzt waren, kostenfrei durch dasselbe LOGON Implantat und dieselben prothetischen Komponenten (es sind Änderungen hinsichtlich Durchmesser und/oder Länge möglich). Sollte eines der Produkte nicht mehr im Handel erhältlich sein, kann eine Alternativlösung gewählt werden.
- 1.5. Beim Versagen einer beliebigen, nicht provisorischen prothetischen Komponente von LOGON garantiert LOGON, diese Komponente durch dieselbe prothetische Komponente kostenfrei zu ersetzen. Neben der nicht erfolgreichen prothetischen Komponente von LOGON ersetzt LOGON auch jegliche sonstige nicht provisorische prothetische Komponente von LOGON oder das LOGON Implantat, auf dem die nicht erfolgreiche prothetische Komponente von LOGON aufgesetzt war, kostenfrei durch eine prothetische Komponente von LOGON oder ein LOGON Implantat, wenn die besagte prothetische Komponente oder das Implantat während des Austauschs der nicht erfolgreichen prothetischen Komponente von LOGON ebenfalls ersetzt werden muss.

II. Allgemeine Garantiebedingungen

Alle der folgenden Garantiebedingungen müssen für eine Garantieleistung erfüllt sein:

- 2.1. Die Behandlung wurde gemäß den von LOGON vorgeschriebenen Vorgehensweisen und Anleitungen durchgeführt, die zum Zeitpunkt der Behandlung veröffentlicht waren und der gängigen zahnärztlichen Praxis entsprechen. Insbesondere wurden keine kontraindizierten Implantat- und Versorgungsverfahren angewendet.
- 2.2. Das Original LOGON Produkt wurde in Deutschland durch eine autorisierte Fachperson eingesetzt oder bearbeitet
- 2.3. Anerkannte zahnmedizinische Leitlinien und Verfahren wurden vor, während und nach der Behandlung beachtet und eingehalten
- 2.4. Eine mindestens einmal jährliche Implantatkontrolle beim Zahnarzt hat stattgefunden
- 2.5. Die von LOGON gelieferten Ersatzprodukte und Dienstleistungen dürfen den Patienten nicht weiterverrechnet werden
- 2.6. Der Schadensfall des Patienten erfolgte nicht durch einen Unfall, ein Trauma oder per Vorsatz

- 2.7. Der Behandlungsanbieter ist mit keinen Zahlungsverpflichtungen an LOGON oder ein damit verbundenes Unternehmen im Rückstand

III. Vorgehen im Schadensfall

- 3.1. Das LOGON Produkt muss desinfiziert zurückgesandt werden an: **LOGON OMF, Esslingerstrasse 6, 75179 Pforzheim**
- 3.2. Das LOGON Reklamationsformular muss dem Produkt beiliegen, vollständig ausgefüllt sein und spätestens drei Monate nach dem Zeitpunkt des Schadensfalls eingereicht werden
- 3.3. Bei individuellen, aus CAM-Fräsrohlingen gefertigten Abutments, muss der Anwender die Designdaten LOGON zur Verfügung stellen
- 3.4. LOGON OMF prüft den Schadensfall unter Beachtung der jeweiligen Gebrauchsanweisung der Produkte und informiert den Einreicher des Schadenfalls über die Garantieleistungsansprüche

IV. Garantie- und Haftungsbeschränkungen

- 4.1. LOGON behält sich eine individuelle Einzelfallprüfung der oben aufgeführten allgemeinen Garantiebedingungen der Ansprüche und Leistungen vor. Der Einreicher des Schadenfalls erklärt sich damit einverstanden
- 4.2. Mit Ausnahme der in diesem Garantieprogramm dargelegten Bestimmungen geben weder LOGON noch mit LOGON verbundene Unternehmen Erklärungen, Garantien, Zusicherungen oder sonstige Stellungnahmen zu LOGON Produkten. Dieses Garantieprogramm legt die gesamte Vereinbarung fest und ersetzt alle früheren Vereinbarungen und Absprachen, die hinsichtlich des Gegenstands dieser Vereinbarung getroffen wurden.
- 4.3. Ausnahme der beschriebenen Garantien gewähren weder LOGON noch verbundene Unternehmen, die Komponenten für LOGON herstellen oder vertreiben, eine ausdrückliche oder implizite Garantie – sei es in schriftlicher oder mündlicher Form – hinsichtlich LOGON Komponenten, einschliesslich ohne Einschränkung impliziter Garantien zur Marktgängigkeit oder zur Eignung für einen bestimmten Zweck
- 4.4. Darüber hinaus lehnen LOGON und die verbundenen Unternehmen jegliche Haftung gegenüber einem Behandlungsanbieter ab für entgangene Verdienste, Einnahmen oder Gewinne, das Nichteinhalten der allgemein anerkannten Standards für die zahnärztliche Praxis durch den Behandlungsanbieter sowie alle anderen direkten und indirekten, beiläufig entstandenen oder mittelbaren Schäden, die sich aus dem Design, der Zusammensetzung, dem Zustand, der Verwendung oder Leistung von LOGON Komponenten ergeben
- 4.5. LOGON kann dieses Garantieprogramm jederzeit ganz oder teilweise ändern oder kündigen. Änderungen oder die Kündigung des Garantieprogramms wirken sich nicht auf die im Rahmen dieses Garantieprogramms gewährleisteten Garantien für Produkte aus, die vor dem Datum der Änderung oder Kündigung eingesetzt wurden

Den Leistungsumfang und Geltungsbereich der Indikationen finden Sie unter <https://ifu.goto-logon.com>

¹Von der Garantie ausgeschlossen sind direkt verschraubte Stege und Brücken auf Implantaten, Verbrauchsmaterialien und provisorische Komponenten
Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.